



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0857/2022	22.11.2022

Betreff

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen;
hier: Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein als
Voraussetzung zur Förderung der Anliegerbeiträge gem. der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei
Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt das Straßen- und Wegekonzept (2023) der Stadt Emmerich am Rhein.



Sachdarstellung :

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Gem. Nr. 4.5 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes NRW können nur nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 17 0857/2022 _ A 1 _ Straßen - und Wegekonzept 2023